

# **Satzung des Angelsportverein Rain am Lech e.V.**

## **§1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der am 21.06.1955 gegründete Verein führt den Namen "Angelsportverein Rain am Lech e.V." Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nördlingen unter Nr.287 eingetragen und hat seinen Sitz in Rain am Lech (Landkreis Donau-Ries). Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der allgemeinen Fischerei, indem er sich um die Verbreitung allgemeiner Kenntnisse der Fisch- und Gewässerkunde bemüht, an den Bestrebungen um die Reinhaltung der heimischen Gewässer teilnimmt und in den dem Verein zur Verfügung stehenden Gewässern den Fischbestand pflegt, sowie Naturschutz und Landschaftspflege betreibt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter sind Ehrenämter.

Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen, dessen Wertsteigerung und Ertrag. Im Falle ihres Ausscheidens aus dem Verein durch Kündigung, Ausschluß oder von Todes wegen, haben sie keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens, auf Rückerstattung bezahlter Aufnahmegebühren und Beiträge. Nach zehnjähriger Mitgliedschaft kann jedes Mitglied seinen Ehegatten oder eines seiner Kinder zu seinen Nachfolger bestimmen, der im Falle seines Ablebens dem Verein ohne Zahlung von Aufnahmegebühren beitreten kann. Der Rechtsnachfolger muß dem Verein schriftlich mitgeteilt werden. Der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sowie

das Mindestalter von 10 Jahren sind Voraussetzung. Wird innerhalb eines Jahres - vom Ableben des Mitgliedes angerechnet - von dem Rechtsanspruch kein Gebrauch gemacht, so erlischt derselbe.

### **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand, bestehend aus:  
dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden
  
2. dem Beirat, bestehend aus:  
dem Schriftführer  
dem Kassier  
dem Gewässerwart u. Gerätewart  
dem Jugendwart  
3 Beisitzern  
Hierbei kann ein Vorstands- oder Beiratsmitglied auch zwei Ämter innehaben.
  
3. die Mitgliederversammlung.

### **§5 Vorstand und Beirat**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand, das ist der 1. und der 2. Vorsitzende, vertreten; es besteht Einzelvertretungsbefugnis. Nur für das Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende darf von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Vorstand und Beirat werden in der Generalversammlung mit einfacher

Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Vorstands- und Beiratsmitglieder können bei erwiesener grober Pflichtverletzung oder bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung abberufen werden.

## **§6 Mitgliederversammlung**

Es gibt die monatliche Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung und die Generalversammlung.

1. Die monatliche Mitgliederversammlung soll der Unterrichtung der Mitglieder in allen Vereinsangelegenheiten dienen und dem Vorstand und dem Beirat Gelegenheit geben, den Willen der Mitglieder in allen Vereinsangelegenheiten zu erforschen. Im übrigen soll die Mitgliederversammlung der Fortbildung dienen.
2. Die Jahreshauptversammlung muß mindestens jährlich einmal und zwar im I. Quartal einberufen und abgehalten werden. Sie dient der Berichterstattung über das abgelaufene und der Vorschau auf das laufende Geschäftsjahr.
3. Die Generalversammlung wird anstelle der Jahreshauptversammlung alle zwei Jahre einberufen. Der Generalversammlung obliegen:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des I. Vorsitzenden, des Kassenberichtes durch den Kassier und weiterer Berichte durch die Mitglieder des Beirats.
  - b) Entlastung von Vorstand und Beirat,
  - c) Neuwahl von Vorstand und Beirat.
  - d) Bestellung von zwei Kassenprüfern,
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Jahreshauptversammlung und Generalversammlung können nach Ermessen des I. Vorsitzenden auch in kürzeren Abständen einberufen werden. Sie müssen jedoch früher einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Anträge müssen mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim I. Vorsitzenden vorliegen. Sie werden in der Tagesordnung unter "Verschiedenes, Wünsche und Anträge" behandelt. Eine Ordnungsgemäße einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und beschließt grundsätzlich mit

einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse sind in das Niederschriftenbuch aufzunehmen, vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und in der drauffolgenden Versammlung vorzulesen. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende.

## **§7 Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied in den „Angelsportverein Rain am Lech e.V.“ kann von jeder natürlichen Person die unbescholten ist gestellt werden. Das Mindestalter für Mitglieder ist 10 Jahre. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig. Die Aufnahmegebühren und die jährlichen Beiträge sind in der Fischereiordnung des Angelsportvereins Rain am Lech e.V. festgelegt. Die Art der Aufnahmeverfahren ist durch das Alter des Antragstellers (m/w) festgelegt.

- a. Der Antragsteller (m/w) hat das 18. Lebensjahr nicht vollendet. Der Antragsteller (m/w) stellt sich bei der monatlichen Mitgliederversammlung vor, und wird ohne Abstimmung der Mitglieder in die Jugendgruppe des Angelsportvereins Rain am Lech e.V. aufgenommen. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt ein Übergang in eine aktive Mitgliedschaft beim Angelsportverein Rain am Lech e.V.. Liegen Gründe für eine Nichtaufnahme des Antragstellers (m/w) in die aktive Mitgliedschaft im Angelsportverein Rain am Lech e.V. bei Vollendung des 18. Lebensjahres vor, so entscheidet der Vorstand und der Beirat (§4), über die Beendigung der Mitgliedschaft. Die ordnungsgemäß einberufene Vorstandsversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50% der Vorstands- und Beiratsmitglieder beschlussfähig und beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl. Bei Stimmengleichheit wird der Übergang in eine aktive Mitgliedschaft in den Angelsportverein Rain am Lech e.V. abgelehnt. Die Abstimmung hat spätestens 1 Monat vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Antragstellers (m/w) zu erfolgen. Das Ergebnis der Abstimmung muss dem Antragsteller (m/w) in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Eine Angabe von Gründen für eine Ablehnung des Antragstellers (m/w) ist nicht erforderlich.

- b. Der Antragsteller (m/w) hat das 18. Lebensjahr vollendet. Der Antragsteller (m/w) stellt sich bei der monatlichen Mitgliederversammlung vor und hat auf Befragen über seine angelsportliche Vergangenheit, insbesondere über seine Zugehörigkeit zu anderen Fischereivereinen und einen evtl. Austritt/Ausschluss wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Frühestens bei der nächsten monatlichen Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl über den Aufnahmeantrag. Bei Stimmengleichheit gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt. Bei Aufnahme in den Angelsportverein Rain am Lech e.V. durchläuft der Antragsteller eine Probezeit. Die Probezeit dauert zwei Jahre und beginnt mit dem Tag der Aufnahme in den Angelsportverein Rain am Lech e.V.. Während der Probezeit besteht ein Kündigungsrecht der Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen. Die Entscheidung über eine Kündigung während der Probezeit fällt der Vorstand und der Beirat (§4). Die ordnungsgemäß einberufene Vorstandsversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50% der Vorstands- und Beiratsmitglieder beschlussfähig und beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl. Bei Stimmengleichheit gilt die Kündigung als wirksam. Die Abstimmung hat vor Beendigung der Probezeit des Mitgliedes zu erfolgen. Das Ergebnis der Abstimmung muss dem Mitglied in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

## **§8 Beiträge von Mitgliedern**

Zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen des Vereins und der Verwaltung erhebt der Verein folgende Beiträge:

- a) Aufnahmebeiträge
- b) laufende Beiträge (Jahresbeitrag)
- c) sonstige Leistungen (Arbeitsleistung)

Die Höhe der Jahresbeiträge wird auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Für jugendliche Mitglieder muß ein niedriger Beitrag festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§9 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie haben nach gerechter und billiger Maßgabe dieses Vereins Anspruch auf angemessene Berücksichtigung ihrer angelsportlichen Interessen. Jedes Mitglied genießt den Schutz der vom Verein abgeschlossenen Versicherung gegen Unfallschäden und Haftpflichtansprüche Dritter, die dem Mitglied bei der Ausübung der Fischwaid an den Vereinsgewässern, bei sportlichen Veranstaltungen des Vereins an den Vereinsgewässern oder bei Erfüllung seiner Mitgliedspflichten (Arbeitseinsatz) erwachsen. Stimmrecht hat jedes Mitglied, das mindestens 16 Jahre alt ist. Wählbar ist jedes Mitglied ab 18 Jahre.

## **§10 Pflichten der Mitglieder**

Pflichten der Mitglieder sind verpflichtet

1. den Verein zu fördern und bei der Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben und der von ihnen übernommenen Verpflichtungen nach ihren Kräften mitzuarbeiten. Insbesondere sind die Jahresfischereierlaubnisscheininhaber verpflichtet, am Arbeitseinsatz teilzunehmen,
2. die gesetzlichen Fischereivorschriften und die Regeln der rechten Fischwaid zu beachten,
3. die Vereinssatzung und die Fischereiordnung des Vereins einzuhalten und sich den ordnungsgemäßen Beschlüssen der Versammlung zu unterwerfen,
4. ohne Aufforderung ihre Beiträge bis spätestens 31. März oder bei Erhalt des Jahresfischereierlaubnisscheines zu entrichten. Bei Beitragszahlung wird der Jahresfischereierlaubnisschein ausgehändigt, ohne den an den Vereinsgewässern nicht gefischt werden darf.

## **§11 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen - Austritt oder durch den Ausschluß. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem I. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten um ein weiteres Jahr. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch einen einfachen Mehrheitsbeschluß einer Mitglieder-, Jahreshaupt- oder Generalversammlung erfolgen und zwar:

1. wegen unehrenhafter Handlungen,
2. wegen böswilliger oder grob fahrlässiger Verletzung der Fischereigesetze,
3. wegen nachweisbarer Zuwiderhandlungen gegen die Bestrebungen und Interessen des Vereins,
4. wegen böswilliger oder grob fahrlässiger Schädigung des Vereinsansehens,
5. bei Zuwiderhandlungen gegen die Vereinssatzung oder die Fischereiordnung des Vereins,
6. wegen Nichterfüllung der Pflichten und Verbindlichkeiten gegen den Verein.

Die Abstimmung über den Ausschluß muß schriftlich und geheim durchgeführt werden. Über die Ausschlußgründe ist der Betroffene schriftlich zu verständigen.

Ohne Beschluß muß ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seine Beiträge bis 30. April nicht bezahlt.

## **§12 Satzungsänderung und Auflösung**

Bei einer Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich. Eine Satzungsänderung kann nur beantragt werden, wenn sie von 1/3 der Mitglieder schriftlich gefordert wird. Eine Satzungsänderung kann nur in einer Jahreshaupt- oder Generalversammlung durchgeführt werden und muß aus der Tagesordnung zu dieser Versammlung hervorgehen.

Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 3./4 der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Die beabsichtigte Auflösung des Vereins muß ebenfalls aus der Tagesordnung hervorgehen und kann nur in einer Generalversammlung durchgeführt werden. Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rain am Lech mit

der Maßgabe, daß es bei einer Neugründung dem neuen Angelsportverein übertragen wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes füllt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheillagen übersteigt,

an die Stadt Rain zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Die Satzung tritt mit dem Tage, an dem sie von der Generalversammlung beschlossen worden ist. das ist der 03.03.2000 in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 08.11.1975

Vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung am 03.03.2000 beschlossen bzw. geändert und genehmigt

Der vorstehende Satzungstext enthält die Änderungen gemäß des Beschlusses der Generalversammlung des Angelsportvereins Rain am Lech e. V. vom 14.03.2014. Im Übrigen stimmt die Satzung mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten Satzungswortlaut samt allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Rain am Lech, den 14.03.2014

.....

1.Vorstand

.....

2.Vorstand

.....

Schriftführer